



Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 02.11.2020

Corona-Pandemie – Abgaben nach dem Hessischen Spielbankengesetz

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach dem Hessischen Spielbankgesetz vom 15.11.2007 haben Spielbankunternehmer eine Spielbankabgabe, zusätzliche Leistungen und vertraglich vereinbarte oder in der Spielbankerlaubnis festgesetzte weitere Leistungen sowie die Troncabgabe abzuführen. Die Spielbankabgabe unterliegt dabei einer progressiven, die zusätzlichen Leistungen einer degressiven Staffelung. Bei einer Spielbank, deren wirtschaftliche Entwicklung durch Zugangsbeschränkungen nachhaltig beeinflusst wird und deren Bruttospielerträge im Kalenderjahr 15 Mio. € nicht übersteigen, kann die Spielbankabgabe ermäßigt werden. Die Höhe des Gemeindeanteils sowie die der Troncabgabe wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Durch die infolge der Corona-Pandemie verfügten Schließungen der Spielbanken sind deren Bruttospielerträge sowie das Troncaufkommen deutlich vermindert.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wurde die Höhe der Spielbankabgabe der hessischen Spielbanken im Zuge der Corona-Pandemie verändert bzw. ist eine solche Veränderung geplant?

Eine Änderung des § 8 Absatz 1 Hessisches Spielbankgesetz (Hess.SpielbG) im Hinblick auf die Höhe der Abgabesätze der Spielbankabgabe ist nicht erfolgt. Eine solche Änderung ist gegenwärtig nicht beabsichtigt. Zu individuellen Maßnahmen nach § 11 Absatz 1 Hess.SpielbG können aufgrund des Steuergeheimnisses keine Aussagen getroffen werden.

Frage 2. Wurde die Höhe der zusätzlichen Leistungen, die die Spielbankbetreiber zu erbringen haben, insbesondere vor dem Hintergrund der degressiven Staffelung im Zuge der Corona-Pandemie verändert bzw. ist eine solche Veränderung geplant – auch wenn dies im Gesetz nicht vorgesehen ist?

Eine Änderung des § 9 Hess.SpielbG im Hinblick auf die Höhe der Abgabesätze der zusätzlichen Leistungen ist nicht erfolgt. Eine solche Änderung ist nicht beabsichtigt. Zu individuellen Maßnahmen nach § 11 Absatz 1 Hess.SpielbG können aufgrund des Steuergeheimnisses keine Aussagen getroffen werden.

Frage 3. Welche Rechtsverordnungen bestehen derzeit bezüglich der Höhe des Gemeindeanteils der Spielbankabgabe der hessischen Spielbanken?

Die Höhe des Gemeindeanteils ist in § 1 der Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe und die Verwendung des Troncs der öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 15. November 1989 (GVBl. I 1989, 431) geregelt.

Frage 4. Wurde der Gemeindeanteil im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verändert bzw. ist eine solche Veränderung geplant?

Die Höhe des Gemeindeanteils wurde bisher nicht verändert. Eine Veränderung ist gegenwärtig nicht beabsichtigt.

Frage 5. Welche Rechtsverordnungen bestehen derzeit bezüglich der Troncabgabe der hessischen Spielbanken?

Die Troncabgabe wird in § 2 der Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe und die Verwendung des Troncs der öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 15. November 1989 (GVBl. I 1989, 431) geregelt.

Frage 6. Wurde die unter 5. aufgeführten Rechtsverordnung(en) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verändert bzw. ist eine solche Veränderung geplant?

Die Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe und die Verwendung des Troncs der öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 15. November 1989 wurde bisher nicht verändert. Eine Veränderung ist gegenwärtig nicht beabsichtigt.

Frage 7. Ist der Landesregierung bekannt, ob das Troncaufkommen der hessischen Spielbanken derzeit ausreichend ist, um die nach § 14 Abs. 2 SpielbankG vorgesehenen Zahlungen zu leisten?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Wiesbaden, 23. Dezember 2020

Michael Boddenberg